

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 3

Artikel: Unser Militärsanitätswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir glauben, man sollte auch dieses Mittel nicht verschmähen, so wenig Werth auf solche Auszeichnungen wir für uns selbst legen mögen.

Es schiene uns auch nicht gar schwierig, eine schönere, zweckmäßigere und nicht kostbilligere Unteroffiziersauszeichnung zu erfinden, als diejenige, welche wir jetzt haben.

Ein wesentliches Mittel, das Ansehen der Unteroffiziere zu heben und ihnen den Grad angenehmer zu machen, besteht in einer anständigen Behandlung, die schon aus Rücksichten für die Disziplin geboten erscheint.

In früherer Zeit verwechselte man bei uns oft Grobheit mit Energie. Als Oberst Hofstetter Oberinstruktor der Infanterie wurde, fand nach seinem Beispiel eine anständige Behandlung der Untergebenen (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) allgemein Eingang. Derselbe hat sich dadurch gerechten Anspruch auf die bleibende Dankbarkeit der Armee erworben.

Heruntersetzen der Vorgesetzten in den Augen der Untergebenen war von jeher ein schlechtes Mittel, den Gehorsam und die Disziplin in einer Truppe zu pflanzen. Scharfe Rügen und Strafen von Vorgesetzten sollten wo nur möglich nicht in Gegenwart der Untergebenen, sondern entweder dem Betreffenden allein oder in der Versammlung seiner Kameraden ausgesprochen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können nur durch auffallend bösen Willen, Ungehorsam und andere schwerere Vergehen gerechtfertigt sein.

Was dem Ansehen des Unteroffiziers in unserer Armee aber den größten und unberechenbarsten Schaden zufügt, ihm alle Lust, ja man kann sagen beinahe die Möglichkeit benimmt, seinen Untergebenen gegenüber als Vorgesetzter aufzutreten, das ist, daß derselbe, wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, in einen Arrest mit dem Soldaten gesperrt wird. Dieses geschieht oft geringfügiger Kleinigkeiten willen. Hier begegnet er dann oft dem Soldaten, der vielleicht auf seine Veranlassung gestraft worden ist.

Diese Bestimmung eines gemeinsamen Arrestes für Soldaten und Unteroffiziere ist dem französischen Reglement entnommen. Gewiß sind solche unbegreifliche Vorschriften, die alle militärischen Ansichten auf den Kopf stellen, nicht zu mindesten Ursache der Erschlaffung der Disziplin gewesen, welche im Feldzug 1870/71 den französischen Heeren so vielfach verderblich geworden ist. — Solche Bestimmungen sind geeignet, wirksam ein Sedan vorzubereiten!

Wir würden es mit Freuden begrüßen, wenn je eher je lieber die Bestimmung über den gemeinsamen Arrest der Unteroffiziere mit den Soldaten aufgehoben würde. Keine ist geeigneter, das Ansehen, die Autorität der Unteroffiziere und ihren guten Willen so gründlich zu zerstören!

In jeder Kaserne wird sich ein Lokal finden lassen, in dem man die Unteroffiziere, die mit Arrest belegt worden sind, getrennt von den Soldaten unterbringen kann.

Des Fernern wünschten wir, daß die Dauer aller Arreststrafen der Unteroffiziere nur vom Hauptmann festgesetzt werden dürfte. *) Jedem Vorgesetzten sollte es zwar gestattet sein, vorläufig einen Untergebenen in Arrest zu setzen, doch die Dauer der Strafe sollte erst beim Rapport nach Anhören beider Parteien verhängt werden.

Bei diesem Vorgehen würden weit weniger Strafen vorkommen und weniger Reklamationen würden stattfinden.

Sehr wesentlich, damit die Unteroffiziere ihre Stelle im Truppenverbande ausfüllen können, ist, daß man denselben die ihnen durch das Reglement zukommenden Funktionen überlasse.

In früherer Zeit ist bei uns in dieser Beziehung viel gefehlt worden. Die höhern Offiziere oder Instruktoren machten alles in eigener Person. Doch wenn diese den Dienst des Tagesoffiziers selbst besorgen, dieser den des Unteroffiziers, so bleibt dem Unteroffizier nichts zu thun übrig, da alles von Andern gemacht wird.

Das Bevormundungssystem hat bisher die übelsten Folgen gehabt; wir haben wiederholt schon in früherer Zeit darauf hingewiesen und gesagt, daß wenn den Offizieren und Unteroffizieren nicht ein gewisser Spielraum gelassen werde, man nie einigermaßen selbsttätige Truppen erhalten werde; auch hier hat seit letztem Jahr eine große Verbesserung stattgefunden. **)

Die Maßregel, den Kadres die Elementar-Ausbildung der Rekruten zu überlassen und die Instruktionsoffiziere hierbei mehr zur Beaufsichtigung und Leitung zu verwenden, die vergangenes Jahr das erste Mal zur Anwendung gekommen ist, hat sich vortrefflich bewährt und es ist nicht zu bezweifeln, daß unsere Armee bei diesem System in wenigen Jahren auf einen ungleich höhern Grad der Tüchtigkeit gebracht werde.

(Schluß folgt.)

Unser Militär-sanitätswesen.

(Fortsetzung.)

Eine andere Frage ist es nun freilich, ob eine auf diese Verhältnisse bezügliche Bestimmung in die Instruktion über Entlassung erkrankter Wehrmänner aufgenommen werden soll; etwa in dem Sinne, daß der dringende Wunsch des Kranken, nach Hause entlassen zu werden, unter keinen Umständen verweigert werden könne? Da sind wir

*) Ebenso die Arreststrafen der Offiziere von dem betreffenden Regiments- (oder Schul-) Kommandanten. Bei einzelnen Bataillonen, Schwadronen und Batterien von dem betreffenden Chef.

**) In Nr. 21 des Jahrg. 1874 haben wir gesagt: Man sollte trachten dahin zu kommen, daß sich die Thätigkeit des Instruktors auf die Vorbereitung der Chargen und die Ueberwachung des Unterrichts beschränke. . . Im Krieg kann man auch nicht jedem Offizier und Soldaten einen Instruktor an die Seite stellen. . . Wir müssen unsere Truppen und unsere Offiziere so ausbilden, daß ein ferneres und beständiges Eingreifen von höhern Offizieren und Instruktoren entbehrlich wird. Dieses ersticht die Selbstständigkeit und hat einen schädlichen Einfluß auf die Disziplin u. Militärztg. 20. Jahrg., S. 169.

nun entschieden der Ansicht, daß dies nicht geschehe. Denn wenn es auch in Friedensverhältnissen dem Takte der Militärärzte überlassen bleiben kann, sich mit dem Kranken hierüber zu verständigen, so müssen im Kriege diese Rücksichten für den Willen und Wunsch des Einzelnen zurücktreten, gegenüber denjenigen, welche für die Möglichkeit der Durchführung eines rationellen Gesundheitsdienstes zu beachten sind. Hier, im Orange der Kriegsereignisse, wo unter nicht immer ganz günstigen Spitalverhältnissen Hunderte von erkrankten und verwundeten Kriegern keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach Hause entlassen zu werden, kann derselbe nur einer bestimmten Kategorie gewährt werden und fällt dann zusammen mit den militärischen Anordnungen über die Art und Weise der Krankenevakuierung. Hier entscheidet der Charakter der Erkrankung oder Verwundung über den Ort, wo der Betreffende gepflegt werden soll, und eine Berücksichtigung des Wunsches jedes Einzelnen wäre gleichbedeutend mit unheilbringender Verwirrung. Eine Bestimmung in der Instruktion, wonach es unstatthaft wäre den Erkrankten wider seinen Willen im Militär Lazareth zurückzuhalten, wäre absolut undurchführbar. Und weshalb daher „Vorschriften erlassen, die im Kriege überhaupt unanwendbar sind?“ fragen auch wir unsererseits, freilich in einem andern Sinne, als dies im Referate der Militärztg. geschieht!

Trotzdem bleibt aber, wie schon früher bemerkt, unter gewissen Verhältnissen auch in Kriegszeiten die Möglichkeit der Entlassung Erkrankter in Privatpflege durchaus nicht ausgeschlossen. Dieselbe kann sogar in ausgedehnter Weise stattfinden aus der großen Reihe derjenigen Kranken, welche in den stabilen Militär Lazarethen untergebracht und mit Leichtkranken und Leichtverwundeten bevölkert sein werden. Diesen Fall sieht in der That auch das Reglement vor, und für diesen gilt jene Bestimmung, daß die Entlassung nach Hause zulässig sei, wenn die Erkrankung leicht und wenn der Kranke entweder den Verzichtschein unterzeichnet oder die Privatpflege im Einverständnis mit der bezüglichen militärärztlichen Behörde angeordnet wird. Wir halten nun im Einverständnis mit dem Referate der Militärztg. dafür, diese Bestimmung könnte weniger eng gefaßt und unter Umständen auch Kranke, deren Zustand nicht ohne Gefahr, deren Heilung nicht sicher in Aussicht steht, nach Hause entlassen werden dürfen; nur müßten diese Fälle möglichst beschränkt und die in Aussicht stehende Privatpflege eine gute Garantien bietende sein; denn wo der Staat eine finanziell sehr weittragende Pflicht wie diejenige übernimmt, für alle Invaliden und Hinterlassenen eines Krieges Pensionen auszuwerfen, hat er auch das Recht, Verfügungen zu treffen, welche ihm geeignet erscheinen, die Zahl der zu Pensionirenden und die Summen für Entschädigungen möglichst einzuschränken. Dieses Rechtes würde er sich begeben, wenn viele Hunderte von Kranken sich den Chancen eines ungünstig wirkenden Transportes aussetzen,

und die kostbillige Versorgung durch einen eigenen Privatarzt für sich in Anspruch nehmen wollten. Beiläufig sei hier bemerkt, daß die Entschädigungsansätze im neuen Pensionsgesetze viel bedeutender sind, als früher. Sie betragen ungefähr zehnmal mehr, als die Angaben im bezüglichen Referate der Militärztg. (Seite 388).

Wir haben zum Schlusse unserer Interpretation des §. 32 noch mit zwei Worten des ominösen Verzichtsheines zu gedenken.

Die Unterzeichnung desselben soll vorab in allen jenen Fällen verlangt werden, in welchen der Kranke sich weder der Spitalbehandlung, noch einer durch die Militärärzte angeordneten Behandlung zu Hause unterziehen will. Sodann sind die Verzichtsheine am Platze in Fällen, wo die Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienst fremd waren (Tripper, Delirium tremens etc.) (Art. 4 des Pensionsgesetzes). Endlich gibt es eine Anzahl Fälle, in welchen es für die Behörden geboten ist, sich vor ungerechtfertigten Reklamationen zu sichern. Es sind dies gewisse leichtere Erkrankungen, wie Verstauchungen des Fußgelenkes, Rheumatismen, leichte Magenbeschwerden, unbedeutende Lungenkatarrhe, welche geeignet sind, wochen- und monatelang eine gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit vorzutauschen. Werden solche Unpäßliche etwa gegen Ende des Dienstes auf Wunsch nach Hause entlassen, weil sie keiner weiteren ärztlichen Pflege bedürfen und doch zum Dienste vorübergehend nicht tauglich sind, so benutzen dieselben zuweilen ihre kleinen Bresten, um nachträglich lästige und zeitraubende Reklamationen zu veranlassen. Durch Ausfertigung eines Verzichtsheines werden solche Versuche von vornherein unmöglich.

Im Kriegsfalle wird der Verzichtshein in ganz ähnlicher Weise zur Anwendung kommen müssen und können wie in Friedenszeiten, und machen wir noch einmal auf die total falsche Anschauung aufmerksam, welche in der Militärztg. sich geltend macht, als ob Jeder einen Verzichtshein zu unterzeichnen hätte, beziehungsweise ohne Entschädigung bliebe, welcher nicht im Spital behandelt werde. Als belehrende Notiz fügen wir hier ein, daß laut Bericht des Oberfeldarztes an das eidgenössische Militärdepartement im Jahre 1874 den 56 Entschädigungsgesuchen fast allen entsprochen wurde; wir wissen ferner, daß die in Folge des letztjährigen Truppenzusammenzuges zu Hause erkrankten Wehrmänner Tausende von Kranken bezogen haben, und daß im Verlaufe dieses Jahres eine ganze Reihe von Militärs auf Anordnung des Oberfeldarztes hin, und auf ihren Wunsch krank nach Hause entlassen worden sind, um im Schooße ihrer Familie vom selbstgewählten Arzte auf Kosten der Eidgenossenschaft behandelt zu werden.

Soviel über den Sinn des §. 32; es ist natürlich sehr schwer, in einigen Sätzen die Ausführung des Verfahrens zusammenzufassen.

Indessen, in eine Instruktion gehören ja nur die leitenden Grundsätze, die Ausführung muß dem

Takte, der Erfahrung und Einsicht des einzelnen Militärarztes (eventuell nach Anhörung des Rathes des eidg. Oberfeldarztes) überlassen bleiben.

Die Instruktion in ihrer jetzigen Form hat die nach einer Richtung gewiß gerechtfertigte Tendenz, dem Militärarzte möglichst strikte Direktiven für sein Vorgehen, zunächst nur in Friedensverhältnissen, zu geben, und in allen irgendwie zweifelhaften Fällen den Oberfeldarzt entscheiden zu lassen. Besonderen Bestimmungen für den Kriegsfall bliebe es sodann vorbehalten, den §. 32 zu modifiziren und zu ergänzen. Es würde sich aber doch vielleicht rechtfertigen, wenn derselbe jetzt schon etwas kriegsgerechter redigirt, weniger in Details sich einlasse, allgemeiner gefaßt wäre und auch den Zeiten mehr Rechnung tragen würde, wo nicht jeder bezügliche Entscheid dem Arbitrium des Oberfeldarztes unterbreitet werden kann; welsch Vetterem es, wo es auf Individualisiren des Falles ankommt, auch zuweilen schwerer fallen dürfte, den richtigen Entscheid zu treffen, als dem behandelnden Militärarzte selbst.

Wir erlauben uns daher bei diesem Anlasse, bessere Redaktion vorbehalten, folgende Fassung des §. 32 zu empfehlen:

„Wehrmänner, welche während des Dienstes dienstuntauglich werden, sind in einen von den militärischen Behörden bezeichneten Militär- oder Civilspital zu weisen und daselbst bis zu ihrer vollständigen Heilung zu verpflegen. (Zu vergleichen: Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen.)“

Hiermit ist die Spitalverpflegung für Krieg und Frieden als die normale bezeichnet, und zugleich angedeutet, daß die Hilfsbedürftigen nicht in beliebigen Krankenanstalten untergebracht werden dürfen, sondern daß die Behörden in Frieden und Krieg dafür sorgen werden, daß diese Anstalten soweit als möglich den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Wir wählen den allgemeinen Ausdruck „militärische Behörden“, weil die Bezeichnung des Spitalen Arztes verschiedenen militärischen Charakters zufallen kann und weil auch die Oberleitung der Armee und die Divisionäre unter Umständen Befehle erlassen, welche für die Wahl der Anstalten bestimmend werden.

Wir verweisen auf das Pensionsgesetz, weil daselbst Rechte und Pflichten des Kranken noch genauer präzisirt sind.

„Die militärärztliche zuständige Behörde ist indeß auch befugt, Kranke und Verwundete nach Hause zu senden und daselbst besorgen zu lassen.

Die Entlassung nach Hause kann auch auf Wunsch einzelner kranker Militärs selbst geschehen, wenn längere Dienstuntauglichkeit in Aussicht steht und das Gesuch nicht im Widerspruch steht mit den jeweiligen die Krankenevakuierung betreffenden Anordnungen. (Zu vergleichen: Allgemeines Reglement über den Sanitätsdienst bei der eidg. Armee.)“

Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, in Friedens- und Kriegszeiten dem Wunsch des Einzelnen Rechnung zu tragen, soweit möglich. Besondere Wei-

sungen für die Platz-, Korps-, Ambulance-, Spitalärzte könnten sodann, wenn nöthig, bestimmen, ob und wann in den einzelnen Fällen durch eine höhere Instanz über das Entlassungsgesuch entschieden werden müsse.

„Die Entlassung Dienstuntauglicher nach Hause geschieht immer nur mit Erlaubniß der zuständigen militärärztlichen Behörde; entweder auf ihre Verantwortung hin, wenn der Kranke sich den bezüglichen Anordnungen derselben unterzieht, oder auf eigene Gefahr hin, wenn das Gegentheil der Fall.

In Entlassungsfällen, welche unter die Rubrik des Artikels 4 des Pensionsgesetzes fallen, und in allen andern Fällen, welche nach Ansicht des funktionirenden Arztes zu ungerechtfertigten Reklamationen Anlaß geben könnten, ist vom zu Entlassenden ein Verzichtschein (nach Formular) zu unterzeichnen.“

Hierbei müßte dem Artikel 4 noch folgender Zusatz gegeben werden:

„Art. 4. Der Bund ist zu einer Entschädigung nicht verpflichtet:

Wenn nachgewiesen ist, daß eine Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienst fremd waren.

„Wenn der Kranke ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde sich der angeordneten Spital- oder Privatbehandlung entzieht.“

Wenn die Erkrankung, auf welche der Anspruch gegründet wird, nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritte erfolgte.

Der Bund anerkennt auch keine Entschädigungspflicht, wo der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden oder Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist.“

(Fortsetzung folgt.)

Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. Ein Beitrag zur allmäligen Entwicklung der Taktik von Generalmajor Frhr. von Weckmar. Berlin, 1874. G. S. Mittler und Sohn. Preis 2 Fr.

Der Name des Herrn Verfassers ist uns aus dem Kriege 1870/71, besonders aber den Kämpfen um Belfort, rühmlich bekannt. Die Vorschläge des Generals scheinen um so größere Beachtung zu verdienen, als dieselben sich nicht bloß auf theoretische Deduktionen, sondern auf im Feld gesammelte Kriegserfahrungen gründen. Vollkommen müssen wir der Ansicht des Herrn Verfassers beipflichten, daß es sehr gewagt sei, im Gefecht die im Frieden geübten und reglementarisch vorgeschriebenen Formen zu vergessen und dafür Neues, Zweckmäßigeres zu improvisiren, wie dieses im Feldzug 1870/71 nothwendig geworden ist. Das Bestreben der Schrift geht dahin, eine Ausbildungsweise der Truppen anzubahnen, daß letztere im Gefecht wie auf dem Exerzierplatz manövriren.

Die kleine Schrift, welche einen werthvollen Beitrag zur Lösung des Problems der in Zukunft zu befolgenden Taktik liefert, sollte keinem höhern Offizier und keinem Instruktor unbekannt sein.